



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

20/2020

Mitteilungsblatt / Bulletin

27. Mai 2020

**Zugangs- und Zulassungsordnung
des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 08.01.2020**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Bewerbungsfristen	3
§ 3 Form und Inhalt des Antrags	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Auswahlverfahren	5
§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens	5
§ 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid	6
§ 8 Zugang für beruflich Qualifizierte; Auswahl	6
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	7
Anlage	8

Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.01.2020¹

Aufgrund § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.10.2019 (GVBl. S. 688) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft und des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen Studiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher Aufgaben in der Staats- und Kommunalverwaltung, in öffentlichen Unternehmen, in gemeinnützigen Einrichtungen und in sonstigen Nonprofit-Organisationen qualifizieren soll.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das 1. Fachsemester im Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

§ 2 Bewerbungsfristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Einrichtung erhalten haben (Bildungsinländer), vollständig und formgerecht

¹ Bestätigt von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 14.04.2020.

- für die Zulassung zum Wintersemester vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Jahres des Studienbeginns
- für die Zulassung zum Sommersemester vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 15. Januar des Jahres des Studienbeginns zu stellen.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erhalten haben (Bildungsausländer), vollständig und formgerecht

- für die Zulassung zum Wintersemester vom 1. Mai bis zum 15. Juli des Jahres des Studienbeginns
- für die Zulassung zum Sommersemester vom 1. November des Vorjahres bis zum 15. Januar des Jahres des Studienbeginns zu stellen.

§ 3 Form und Inhalt des Antrags

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Webseite der HWR Berlin unter www.hwr-berlin.de. Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Formblatt mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventeninnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) Das am Ende eines Online-Bewerbungsverfahrens zugängliche und unterschriebene Bestätigungsschreiben,
- b) eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung mit Nachweis der Durchschnittsnote,
- c) eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Identitätsnachweis),
- d) ein Motivationsschreiben im Umfang von maximal 500 Wörtern,
- e) tabellarischer Lebenslauf,
- f) eine tabellarische Übersicht über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten,
- g) Nachweise über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, insbesondere Berufsausbildungen oder eine vor dem Bachelor-Studium erfolgte Berufstätigkeit,
- h) Ggf. Nachweis von bisherigen Studienzeiten.

Die nachzuweisenden Zeugnisse sind als Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Spätestens bei der Immatrikulation sind sämtliche Nachweise in Form amtlich beglaubigter Kopien oder durch Vorlage der Originalurkunden zu erbringen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung sowie gegebenenfalls die sprachliche Studierfähigkeit nach der Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. Zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die jeweils zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) das Vorliegen einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor X_2 .

Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,5 (X_2)$$

ergibt.

(4) Für die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen zusätzlichen Punkt.

§ 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl X_1
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl X ₁
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

(2) Berufliche Vorkenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe b) i. V. m. der Anlage dieser Ordnung werden mit 10 Punkten als Faktor X₂ berücksichtigt.

(3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

§ 7 Ermittlung der Rangfolge; Zulassungsbescheid

Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 12 i. V. m. § 7 BerLHZG angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 8 Zugang für beruflich Qualifizierte; Auswahl

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerLHG (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) werden die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission, in schwierigen Fällen die Gemeinsame Kommission.

(3) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerLHG ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung gemäß der „Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz“ der HWR Berlin in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Auswahlordnung für den Bachelor-Studiengang "Public und Nonprofit-Management" - BAO/PuMa an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) vom 06.05.2014“ außer Kraft.

Anlage

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten insbesondere als einschlägig im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchstabe b) und § 8 Abs. 1:

- Beamtin oder Beamter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation
- Fachangestellte oder Fachangestellter in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Arbeitsförderung
- Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter
- Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter
- Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte oder -angestellter
- Kaufmännische Abschlüsse